



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)

CDH Centralvereinigung · 10873 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Ministerialrat Schrock
Referat III B 5
11015 Berlin

- Handelsvertretungen
- Industrievertretungen
- Handelsagenturen
- Handelsmakler
- Vertragshändler
- Vertriebsingenieurbüros
- Merchandiser
- Artverwandte Vertriebsformen

21. September 2007
dö-wf L 291

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Fassung vom 27. Juli 2007)

Sehr geehrter Herr Schrock,

die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu dem Referentenentwurf zum 1. Gesetz zur Änderung des UWG Stellung zu nehmen.

Zunächst möchten wir hervorheben, dass wir die Beschränkung der Informationspflichten beim Angebot von Waren und Dienstleistungen auf Wettbewerbshandlungen auf das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern – so wie wir es in der Sitzung der Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb am 22. Mai 2007 eindringlich gefordert hatten - außerordentlich begrüßen. Eine Ausdehnung der Informationspflichten auch auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr hätte diesen sehr weitgehend belastet, ohne dass eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht, zumal die umzusetzenden Richtlinienvorgaben nur den Verbraucherschutz im Auge haben.

Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des UWG soll die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken erfolgen. Aus den vorausgegangenen Sitzungen der Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb ist uns bekannt, dass Sie selbst nur zu einer 1:1-Umsetzung dieser Richtlinie mit diesem ersten Änderungsgesetz des UWG aufgerufen waren und nicht über deren Inhalt hinausgehen sollten. Nach Ansicht der CDH sollte dieser Auftrag allerdings auch so verstanden werden, dass Regelungen im derzeit geltenden UWG auf das Maß zurückgeführt werden, welches mit der Umsetzung dieser Richtlinie in das geltende UWG Eingang findet. Wir verstehen insoweit den Auftrag zur Umsetzung der Richtlinie nicht nur

im Sinne einer Mindestharmonisierung, sondern einer vollständigen Rechtsangleichung. Wie in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfes selbst ausgeführt, bedarf das Schutzniveau des UWG, wenn es über die Richtlinie hinausgeht, der Anpassung an die Richtlinie. Dieses gilt umso mehr, als aus den Umsetzungsinhalten dieser EU-Richtlinie – gegen die an dieser Stelle nichts mehr eingewandt werden kann – ein absolut überzogener Verbraucherschutz zum Ausdruck kommt, der die Unternehmen im Handel und Vertrieb immer mehr belastet.

- **Inhalte der "Schwarzen Liste" mit geltenden Regelungen im UWG abstimmen**

Im Sinne eines transparenten Gesamtwerkes eines UWG sollten nach Ansicht der CDH die einzelnen Ziffern der "Schwarzen Liste", welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß § 3 Abs. 2 in einem Gesetzesanhang aufgenommen werden, mit den derzeitigen Inhalten des UWG abgestimmt werden. Doppelregelungen sollten dabei ebenfalls in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Problematisch sehen wir insoweit das Verhältnis der Regelungen zu den sogenannten Lockvogelangeboten in Nr. 5 des Anhangs und der bereits im UWG befindlichen Regelung des § 5 Abs. 5 UWG. Das Verhältnis dieser beiden Regelungen sowie deren Inhalt wird im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht zu vermitteln sein und führt somit zu einer Intransparenz der Gesamtregelung zu den Lockvogelangeboten. Auch die im Gesetzentwurf befindliche Begründung für ein Nebeneinander dieser beiden Regelungen wirkt in dieser Hinsicht nicht erhellend und verleitet letztendlich nur zu gänzlich unpraktikablen Schlussfolgerungen. Nach Ansicht der CDH kann diese Intransparenz nur dadurch gelöst werden, dass die im Anhang befindliche Nr. 5 an die Stelle des § 5 Abs. 5 UWG tritt und der derzeit geltende § 5 Abs. 5 UWG entfällt.

Auch beim Koppelungsverbot bei Gewinnspielen oder Preisausschreiben haben wir Zweifel dahingehend, ob die Beibehaltung der derzeitigen Regelung in § 4 Nr. 6 UWG im Hinblick auf die im Anhang befindlichen Nr. 16, 17 und 20 gemeinschaftsrechtskonform ist. Zudem hat das mit der UWG-Reform im Jahre 2004 in § 4 Nr. 6 UWG eingeführte schematische Koppelungsverbot zu einer sehr unübersichtlichen Rechtslage geführt. Darüber hinaus zwingt nach unserer Auffassung der zu Beginn unserer Stellungnahme angeführte Grundsatz der Vollharmonisierung letzten Endes gerade dazu, die derzeitige Vorschrift des § 4 Nr. 6 UWG zu streichen.

- **Irreführung durch unterlassene Informationen**

Die CDH begrüßt es außerordentlich, dass mit § 5 a Abs. 2 UWG ein Weg aufgezeigt wurde unter Beibehaltung des sogenannten Schutzzwecktrias, die Informationspflichten auf Wettbewerbshandlungen gegenüber Verbrauchern zu beschränken.

- **Serienabmahnungen und Musterwiderrufsbelehrung**

Auch wenn uns bekannt ist, dass in diesem ersten Gesetz bewusst die Problematik der massenhaften Serienabmahnungen durch vermeintliche Wettbewerber und der unterschiedlichen gerichtlichen Bewertung der Musterwiderrufsbelehrung im Fernabsatz nicht aufgegriffen wurde, rufen wir das Ministerium an dieser Stelle dazu auf, in einem anstehenden zweiten Gesetz diese beiden Themen in jedem Fall einer Lösung zuzuführen.

In unserem Mitgliederkreis kommt es immer wieder zu Serienabmahnungen zu den unterschiedlichsten Vorgängen. Ihnen selbst ist bekannt, wie schwer es im Einzelfall ist, gegen derartige Verhaltensweisen vorzugehen. Auch ist nach unserer Auffassung die Dunkelziffer der Unternehmen, die sich der Drohung des gegnerischen Anwalts ergibt und die häufig überzogenen Kostennoten ausgleicht, nicht zu unterschätzen.

Die unterschiedliche gerichtliche Bewertung der aus Ihrem Hause stammenden Musterwiderrufsbelehrung im Fernabsatzrecht hat zu einer großen Verunsicherung geführt. Zudem schüren diese gesamten Vorgänge, das soeben angesprochene Phänomen der Serienabmahnungen zusätzlich. Auch in diesem Punkt ist das Bundesministerium der Justiz dazu aufgerufen, für Klarheit zu sorgen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn unsere vorangestellten Anmerkungen in Ihren weiteren Beratungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung



Eckhard Döpfer